

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf Änderung und Erweiterung der Anlage zur Erzeugung von Biogas nach § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 1.15 der 4. BImSchV durch Erhöhung der Biogasproduktion und Neubau der Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1111/2 der Gemarkung Schwarzenbach a. d. Saale, Färberstraße, Schwarzenbach a. d. Saale durch die Fa. Umweltechnik Schwarzenbach GmbH, Schlachthofstr.11, 95126 Schwarzenbach a. d. Saale“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- durch das Landratsamt Hof.

Die Erhöhung der Produktionskapazität auf 2,4 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr dient der vollständigen Vorbehandlung von anfallendem Prozessabwasser des bestehenden Betriebs der Fa. Lallemand GmbH, um bei Einleitung in die öffentliche Kanalisation die geltenden Anforderungen einzuhalten. Der Abwasseranfall liegt bei etwa 900 m³/ Tag.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 1.11.1.1 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 des UVPG unter Berücksichtigung des § 9 UVPG. Es war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass der Anlagenstandort gemäß gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale als Außenbereich bzw. gemischte Baufläche (M) dargestellt ist. Die geplante Änderung wird innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes realisiert, weitere Betriebsflächen werden nicht benötigt. Für den Standort ergeben sich somit keine relevanten Änderungen gegenüber dem Bestand.

Hinsichtlich der Vorhabensmerkmale sind erhebliche zusätzliche Immissionswirkungen (Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche) nicht kennzeichnend für das Änderungsvorhaben. Stoffeinträge in den Untergrund oder Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zusätzliche Bodenversiegelungen oder eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes erfolgen nicht.

Relevante nachteilige Umweltwirkungen auf vorhandene Schutzobjekte im Umfeld sind aufgrund der Vorhabensmerkmale nicht zu erkennen.

Technische Minderungsmaßnahmen in der Abwasserbehandlung gemäß dem Stand der Technik sind vorgesehen. Die Vorreinigung der Abwässer vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer Entlastung der Verbandskläranlage, was sich im Hinblick auf das Schutzgut Gewässer positiv auswirkt.

Insgesamt ergeben sich aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der ökologischen Empfindlichkeit des Standorts und Untersuchungsraums sowie der vorhabensbedingten Auswirkungen und den daraus resultierenden Einwirkungen auf die Schutzgüter auch bei Umsetzung der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, 26.02.2025
Landratsamt Hof

Gesell
Regierungsrat